

An die
Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits-
und Veterinärwesen Sachsen
FG 2.4 Amtliche Außendienstaufgaben
Sitz: 01099 Dresden
Jägerstraße 8/10
Post: 01074 Dresden
PF 10 04 10
Fax-Nr.: 0351 – 8144-1920

Antrag auf Zulassung zur Verwendung und Lagerung von Mischfuttermitteln

gemäß Verordnung (EG) Nr. 999/2001 i. V. m. Verordnung (EU) 2024/887, in landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieben, in denen Mischfuttermittel, die folgende Einzelfuttermittel (Produkte) enthalten, verwendet und gelagert werden und gleichzeitig Wiederkäuer gehalten werden:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Fischmehl	☐	Anhang IV, Kapitel III, Abschnitt D, Nr. 1 a)
Verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuer-Protein	☐	Anhang IV, Kapitel III, Abschnitt D, Nr. 1 a)
Verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten	☐	Anhang IV, Kapitel III, Abschnitt D, Nr. 1 a)
Verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen	☐	Anhang IV, Kapitel III, Abschnitt D, Nr. 1 a)
Verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel	☐	Anhang IV, Kapitel III, Abschnitt D, Nr. 1 a)
Dicalcium- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs	☐	Anhang IV, Kapitel III, Abschnitt D, Nr. 1 b)
Nichtwiederkäuer-Blutprodukte	☐	Anhang IV, Kapitel III, Abschnitt D, Nr. 1 c)

Antragsteller:

Name/Firma:	Telefon:
Straße:	Fax:
PLZ, Ort:	Verantwortlicher:
Betriebsstätte gem. VO (EG) Nr. 183/05:	Zugehörige VVVO-Nr.:

Ich beantrage für meinen oben genannten Betrieb eine Zulassung gemäß des Anhangs IV der VO (EG) Nr. 999/2001 i. V. m. VO (EU) 2024/887 Kapitel III, Abschnitt D, Nr. 2.

In meinem Betrieb werden folgende Tierarten gehalten (bitte ankreuzen):

Wiederkäuer		Nichtwiederkäuer	
Rinder	☐	Geflügel	☐
Schafe/Ziegen	☐	Schweine	☐
Damwild	☐	Fische	☐
Sonstiges	☐	Tiere in Aquakultur	☐
		Sonstiges	☐

Die Verfütterung der oben beantragten Futtermittel erfolgt an folgende Tierart(en):

.....

Ich gebe folgende Erklärung ab:

1. Die von mir beantragte Zulassung erfolgt unter den rechtlichen Bedingungen und Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/887. Ich verpflichte mich, diese Bedingungen und Voraussetzungen einzuhalten.
2. Ein Lageplan des Betriebes ist diesem Antrag beigelegt. Die Lagerstätten der oben angeführten Futtermittel und der Stallanlagen sind nach Tierarten gekennzeichnet.
3. Die technischen und baulichen Einrichtungen, insbesondere zur Aufnahme, Lagerung, Be- und Verarbeitung, zum Transport und zur Verfütterung von Mischfuttermitteln mit
 - verarbeitetem Nichtwiederkäuer-Protein, einschließlich Fischmehl, verarbeitetem tierischen Protein aus Nutzinsekten, verarbeitetem tierischen Protein von Schweinen oder verarbeitetem tierischen Protein von Geflügel
 - Di- bzw. Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs,
 - Nichtwiederkäuer-Blutproduktesind völlig getrennt von den Einrichtungen für Wiederkäuer. Somit kann eine Kontamination ausgeschlossen werden.
4. Sofern sich meine betrieblichen Verhältnisse hinsichtlich der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in der jeweils gültigen Fassung ändern, werde ich die amtliche Futtermittelüberwachung davon umgehend in Kenntnis setzen.
5. Mir ist bekannt, dass die Zulassung kostenpflichtig ist.

gesetzliche Vorschriften:

- Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien in Verbindung mit
- Verordnung (EU) 2017/893 der Kommission vom 24. Mai 2017 zur Änderung der Anhänge I und IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Anhänge X, XIV und XV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission in Bezug auf die Bestimmungen über verarbeitetes tierisches Protein
- Verordnung (EU) 2021/1372 der Kommission vom 17. August 2021 zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Verbots der Fütterung von anderen Nutztieren als Wiederkäuern, ausgenommen Pelztiere, mit tierischem Protein
- Verordnung (EU) 2024/887 der Kommission vom 22. März 2024 zur Änderung der Anhänge IV, VIII und IX der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tierfutter, Inverkehrbringen und Einfuhr in die Union

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben mit meiner Unterschrift:

Ort/Datum

Unterschrift